

Rückantwort
BGV / Badische Versicherungen
76116 Karlsruhe

Vertrags-Nr.
Schaden-Nr.:

VN:
Straße/Nr.:
PLZ/Ort:

Schadentag:
Schadenort:
(Anschrift mit PLZ)
Sind Sie vorsteuer-
abzugsberechtigt? ja nein

Ansprechpartner:
Telefon:
Telefax:

Kontoinhaber:
IBAN:

**Schadenanzeige zur
Musikinstrumentversicherung**

Maßnahmen zur Schadenbesichtigung und -beseitigung sind sofort mit dem Versicherer abzustimmen. Bitte beachten Sie auch die „Anweisungen für den Schadenfall“ bzw. „Obliegenheiten vor/im Schadenfall“ der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden AVB Musikinstrumente.

Angaben zum Instrument:

Name und Adresse des Eigentümers des Musikinstruments:

Pos.-Nr. des Instrumentenverzeichnisses:

Art des Instruments:

Hersteller:

Von wem (Firma/Händler), wann und zu welchem Preis erworben:

Wertgutachten (-nachweis) liegt dem Versicherer vor ist beigelegt

Angaben zum Schaden

Allgemeine Fragen

Besteht für den Schaden anderweitig Versicherungsschutz bzw. kann nach Ihrer Ansicht ein Dritter verantwortlich gemacht werden? ja nein

Wenn ja, nähere Angaben:

Hatten Sie schon früher einen Musikinstrumentenschaden? ja nein

Wenn ja, nähere Angaben (Zeitpunkt, Kurzbeschreibung, Höhe, Versicherungsgesellschaft):

Bericht über den Schadenhergang

(Genaue und wahrheitsgetreue Angaben über Art, Ursache und Hergang des Schadenereignisses. Alle für die Gesamtbeurteilung wesentlichen Umstände - auch wenn nicht ausdrücklich nach ihnen gefragt ist - angeben.)

Je nach Schadenart sind aber insbesondere folgende Angaben zu machen und Belege beizufügen:

Bei allen Schadenarten

Welche Maßnahmen zur Schadenminderung/Wiedererlangung der abhanden gekommenen Gegenstände wurden unternommen?

Bitte wenden!

Bei Beschädigungen während des Transports mit eigenem Fahrzeug

Wie war das Instrument verstaut und gesichert?

Straßen- und Sichtverhältnisse (ggf. Unfallskizze beifügen):

Waren Dritte an dem Unfall beteiligt?

 ja nein

Ggf.:

Anschrift der unfallaufnehmenden Polizeidienststelle sowie Aktenzeichen/
Tagebuchnummer:**Bei Schäden im Gewahrsam Dritter** (z. B. Speditionen, Bahn, Hotel)

Frachtbrief/Übernahmequittung des Dritten, Ablieferungsbeleg mit Schadenbestätigung des Dritten, ggf. Kopie des Haftbarmachungsschreibens und - sofern vorhanden – Antwortschreiben bitte unbedingt zur Schadenprüfung vorlegen.

 beigefügt wird nachgereicht**Bei Feuerschäden und allen Schäden, die (möglicherweise) durch strafbare Handlungen verursacht wurden**

Anschrift der amtlichen bzw. Polizeidienststelle, bei der Anzeige erstattet wurde sowie Aktenzeichen/Tagebuchnummer:

Wann wurde Anzeige erstattet?

Von wem (ggf. Bescheinigung beifügen)?

Bei Diebstahl-/Einbruchdiebstahlschäden zusätzlich

Wie waren die gestohlenen Gegenstände untergebracht?

Wie waren der Raum und das Gebäude gesichert bzw. das Kfz abgestellt (z.B. im Freien, im Parkhaus)?

Wo kann das beschädigte Instrument ggf. besichtigt werden?

Welche Firma empfehlen Sie zur Vornahme der Reparatur?

Schadenaufstellung (Kostenvoranschlag bzw. Reparaturrechnung beifügen)

| Gegenstand | Art des Schadens | Schadenhöhe in EUR | Bemerkungen nähere Beschreibung des Schadens |
|----------------------|------------------|--------------------|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| Gesamtschaden | | | EUR |

Folgende Unterlagen sind uns zur Prüfung der Schadenhöhe einzureichen:

- Kostenvoranschlag (Hinweis: Bei voraussichtlichen Reparaturkosten von höchstens 100 EUR wird auf die Vorlage eines Kostenvoranschlages verzichtet)
- Reparaturkostenrechnung
- Zeitwertbestätigung im Original, welche über den Wert des Instrumentes am Schadentag, vor Schadeneintritt, Auskunft gibt

Mit dem Schaden im Zusammenhang stehende Daten werden elektronisch verarbeitet.

Wir weisen darauf hin, dass alle unwahren oder unvollständigen Angaben im Zusammenhang mit diesem Schadenfall zum Verlust des Anspruchs auf Versicherungsschutz führen, wenn uns dadurch bei der Feststellung zum Eintritt oder Umfang des Schadens Nachteile entstehen; bei Vorsatz in vollem Umfang, bei grober Fahrlässigkeit entsprechend der Schwere des Verschuldens. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, dem Versicherer sofort Nachricht zu geben, falls gestohlene oder abhanden gekommene Gegenstände wiedergefunden werden oder falls Näheres über den Täter oder den Verbleib dieser Gegenstände bekannt wird. Vorstehende Fragen sind nach bestem Wissen richtig beantwortet.

Ort, Datum

Eigentümer des Instrumentes

Versicherungsnehmer